Auszug aus der Abwägung, Anlage 5 zu DR 0276/REF5/XII (Bebauungsplan N110), Seiten 28 und 29. Markierung: grundschule-hattersheim.de

2.15. Einbruchsicherheit

- Einbau von Türen und Fenster mit ebenengleichem Zugang nach DIN V ENV 1627 ff. in der Widerstandsklasse WK 2 mit Zertifikat mindestens in Experimentierbereichen, EDV-Bereich, Verwaltungsbereich und Technikräumen
- Kellerfenster oder sonstige Zutrittsmöglichkeiten, die nicht dem bestimmungsgemäßen Zugang dienen, sollen besonders gesichert werden
- Aufrüsten von Räumen mit besonderen Sicherungseinrichtungen (Experimentierbereiche, EDV-Bereich, Verwaltungsbereich, Technikräume sowie Räume für die Aufbewahrung hochwertiger Geräte)
- besondere Sicherung von hochwertigen Geräten in frei zugänglichen Räumen (Gitterbox für Beamer/PC)
- zusätzliche objekt- und lageabhängige Sicherheitsmaßnahmen:
  > Alarmierungstechnik mit Verschlusskontakten (Türen, Fenster), Glasbruchmeldern und/oder Bewegungsmeldern
  > Videoüberwachung (Beobachtung, Aufzeichnung)
  > Abschreckung durch Lärm und Licht (ausgelöst durch Verschlusskontakte, Glasbruchmelder und/oder Bewegungsmelder)
- sicherheitsverantwortliches Verhalten
  > individuelle Kennzeichnung hochwertiger Geräte
  > konsequente Nutzung und Kontrolle der vorhandenen Sicherheitseinrichtungen

Mindestens sollten während einer Umbau- oder Neubauphase Leerrohre für künftige Installationen von Sicherheits- und Informationstechnik verlegt werden, um bei Bedarf eine effektive Umsetzung zu realisieren.

T7 Hessenwasser

Stellungnahme vom 27.04.2020 (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Anregungen / Hinweise	Hinweise zur Berücksichtigung
Mit Ihrer E-Mail vom 07.04.2020 baten Sie die Hessenwasser GmbH & Co. KG um Stellungnahme zu o. g. Betreff.	Die grundsätzliche Zustimmung wird begrüßt.
Wir können Ihnen dazu mitteilen, dass der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Grundschule am Südring“ außerhalb von Wasserschutzgebieten unserer Wasserwerke liegt.	
Allerdings ist Hessenwasser eigentumsrechtlich bezüglich der im Plan gekennzeichneten Flächen betroffen.	Die Anregung wird berücksichtigt.
<u>Grundstücksangelegenheiten, Leitungs- und Anlagenrechte</u>	Im Zuge der Erstellung des Bebauungsplanentwurfs wurde der Geltungsbereich neu gefasst. Die Flurstücke 39/2 und 40/1 der Flur 7 in der Gemarkung Hattersheim liegen nun außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans.
Eigentumsrechtlich ist Hessenwasser bezüglich der im Plan gekennzeichneten Flächen zum o. g. Sachverhalt	

Auszug aus der Abwägung, Anlage 5 zu DR 0276/REF5/XII (Bebauungsplan N110), Seiten 28 und 29. Markierung: grundschule-hattersheim.de

mit den Grundstücken Gemarkung Hattersheim, Flur 7, Flurstücke 39/2 und 40/1 betroffen.	
Leitungs- und sonstige Anlagenrechte hat Hessenwasser im angegebenen Bereich nicht. In dieser Angelegenheit hat sich die Stadt Hattersheim frühzeitig mit Hessenwasser in Verbindung gesetzt. Am 03.07.2018 hat Hessenwasser der Stadt Hattersheim mitgeteilt, dass ein Verkauf der Fläche möglich sei. Dies jedoch unter der Auflage, dass genügend Abstand zu den vorhandenen Brunnen bestehen muss. Eine endgültige Zusage zum Flächenverkauf kann nur erteilt werden, wenn die Planung des Schulgebäudes und der Außenanlagen feststeht. Eine solche Planung ist Hessenwasser noch nicht vorgelegt worden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Ankauf der genannten Flächen ist nicht vorgesehen.
Das Grundstück Gemarkung Hattersheim, Flur 7, Flurstück 39/2 ist im Geltungsbereich des Vorentwurfs enthalten. In den bisherigen Anfragen und Gesprächen war dieses Grundstück nie Gegenstand des Vorhabens. Hier bitten wir um Prüfung, ob das Grundstück tatsächlich mit aufgeführt werden muss.	Die Anregung wird berücksichtigt. - Siehe Beantwortung der Stellungnahme weiter oben. -
Bei Fragen hierzu bzw. zur Abstimmung sind Ihre diesbezüglichen Ansprechpartner: Herr Dionysius: Tel.: 069 / 25490-2337 (Eigentum) und Frau Landau: Tel.: 069 / 25490-2205 (Anlagenrecht) Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

T8 Abwasserverband Main-Taunus

Stellungnahme vom 04.05.2020 (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Anregungen / Hinweise	Hinweise zur Berücksichtigung
Der Abwasserverband Main-Taunus nimmt zum Vorentwurf des oben genannten Bebauungsplanes der Stadt Hattersheim am Main wie folgt Stelg: 3. 1. Der Abwasserverband Main-Taunus unterhält innerhalb des Planungsbereiches sowie in unmittelbarer Nähe keine Bauwerke oder Sammler der überörtlichen Abwasserentsorgung. Zurzeit sind hier auch keine Änderungen vorgesehen. Seitens des Abwasserverbandes Main-Taunus sind derzeit keine Neubaumaßnahmen von Abwasseranlagen (Neubau bzw. Verlegung von Abwassersammlern etc.) im Planungsbereich geplant.	Die grundsätzliche Zustimmung wird begrüßt.
2. Das noch unbebaute Plangebiet mit einer Flächengröße von rund 1,9 ha ist in der zuletzt im Jahre 2012 aktualisierten Schmutzfrachtberechnung (SMUSI) für die Abwassergruppe (AWG) Hattersheim des Abwasserverbandes Main-Taunus hinsichtlich der zu entwässernden kanalisierten Flächen im Prognose-Zustand (ca. 2020) noch nicht berücksichtigt worden.	Der Hinweis wird berücksichtigt.